

Anlage A1 zur Dienstleistungsvereinbarung

„Rahmenvertrag Abrechnung“ – AGB zur Zusatzleistung Sicherheit der Severins GmbH, Wesel–

I. Präambel

Severins bietet seinen Kunden zusätzliche Komponenten zum Abrechnungsvertrag an, die der Kunde wählen kann, um die Dienstleistung Abrechnung für seine Bedürfnisse optimal zu gestalten.

II. Sicherheit

Mit dem Produkt Sicherheit bietet Severins eine Leistung zur Abrechnung an, die dem Kunden die Abrechnung erleichtert und das Ausfallrisiko des Kunden verringert.

2. Sicherheit im Rahmen der GKV-Abrechnung

Der Kunde hat die Möglichkeit, innerhalb der GKV-Abrechnung das Produkt Sicherheit, sofern diese Leistung konkret für die ihm zugehörige Berufsgruppe angeboten wird, als zusätzliche Dienstleistung von Severins zu aktivieren.

Im Einzelnen gelten vorrangig zu den allgemeinen Regelungen zum Abrechnungsservice die nachfolgenden Spezialregelungen zum Produkt Sicherheit:

2.1. Sicherheit im Rahmen der GKV-Abrechnung

Für Kunden aus dem Bereich Heilmittel besteht neben der Dienstleistung Liquiditätsschutz im Rahmen der GKV-Abrechnung die Möglichkeit, die Dienstleistung Sicherheit zur Minimierung von Korrekturen bis hin zum Ausfallschutz zu wählen.

Das Produkt Sicherheit bezieht sich auf alle gesetzlichen Krankenkassen. Grundlage für das Produkt sind die in der Anlage A 1.1 genannten Prüfkriterien:

Zunächst überprüft Severins im eigenen Ermessen die vom Kunden eingereichten Belege vor Abrechnung auf die Einhaltung der für das Produkt Sicherheit geltenden Kriterien aus Anlage A 1.1. Hierbei steht die Prüfung der Kriterien im Vordergrund, bei denen seitens der Kostenträger bei fehlerhaften Angaben mit Rückläufern gerechnet werden muss. Danach erfolgt die Prüfung von Kriterien, bei denen seitens der Kostenträger bei fehlerhaften Angaben mit Rückläufern gerechnet werden muss. Severins wird ihr Prüfverhalten daher stets an den Prüfungsergebnissen der Kostenträger anpassen. Sollte Severins bei der Prüfung der Kriterien der Anlage A 1.1 Fehler feststellen, erfolgt eine Rücksendung der Belege unter Angabe des Fehlers zum Kunden. Hierfür erfolgt keine Abrechnung und Auszahlung.

Bei Erhalt von Korrekturen der Kostenträger wird Severins die Belege unter Angabe des Fehlers unter gleichzeitiger Rückbelastung des Forderungsbetrages an den Kunden zurückschicken. Bei Neueinreichung des korrigierten Belegs wird dieser kostenlos von Severins abgerechnet.

Bei einer Absetzung, die aus Gründen der zu prüfenden Kriterien aus Anlage A 1.1 erfolgt und als nicht heilbar in der Weise zu bewerten ist, dass eine Neuabrechnung nicht mehr erfolgen kann, verpflichtet sich Severins, die Absetzung des Kostenträgers nicht an den Kunden zurück zu belasten bzw. bei bereits erfolgter Rückbelastung mit der folgenden Abrechnung den Belegwert gutzuschreiben.

Korrekturen der Kostenträger, die sich nicht auf die Prüfkriterien der Anlage A 1.1 beziehen, werden entsprechend der allgemeinen Regelungen zum Abrechnungsservice abgewickelt. Korrekturen, die auf Fehlern beruhen, die vom Kunden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, können auch beim Produkt Sicherheit an den Kunden weitergegeben werden. Eine Rückbelastung kann in diesem Fall auch bei nicht heilbaren Fehlern vorgenommen werden.

2.2 Rückläuferüberhang im Produkt Sicherheit

Übersteigt die Summe der im Produkt Sicherheit real ausgefallenen Forderungen die jeweiligen Honorargebühren für diesen Service (defizitärer Verlauf), ist Severins berechtigt, die Honorare für das Produkt in Absprache mit dem Kunden anzupassen oder den Service mangels neuer Einigung zu kündigen. Das Honorar berechnet sich in % vom Brutto-Abrechnungsvolumen bezogen auf die Leistungen eines Posteinganges, die jeweils die GKV-Abrechnung oder Privat-Abrechnung betreffen. Jede vom Kunden gewählte Zusatzdienstleistung wird hierbei für sich allein bewertet.

2.3 Kündigungsfristen

Die Kündigung der Dienstleistungen des Produktes Sicherheit erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende und kann separat vom Grundvertrag gekündigt werden. Kündigungen von Zusatzprodukten haben keinen Einfluss auf den Bestand des Grundvertrages zur Abrechnung. Für jeden Verordnungseingang, der vor dem Beendigungszeitpunkt im Haus von Severins eingeht, gelten die Regelungen des jeweils gewählten Zusatzproduktes.

Sollte der Kunde bei Vertragsschluss des Grundvertrages auch die Leistungen des Produktes Sicherheit gewählt haben, wird dieses ebenfalls mit Eingang der ersten Beleglieferung wirksam, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. Eine vorherige Leistungspflicht von Severins besteht nicht. Mit Kündigung des Grundvertrages ist auch immer eine Kündigung der Leistungen der Zusatzleistungen verbunden.

III. Geltungsbereich

Im Übrigen gelten sämtliche Regelungen des Grundvertrages, soweit nicht durch diese Anlage Spezialregelungen getroffen worden sind, fort.

(Ende der AGB Zusatzleistung Sicherheit)